

147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 03 17

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Gewerbeordnung 1973 und das
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wer-
den (Gewerberechtsnovelle 1976)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 182 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) In den Fällen, in denen der Landeshauptmann die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Konzessionsansuchen bestätigt hat, geht auf Grund einer gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes erhobenen Berufung der administrative Instanzenzug entgegen der Regelung des § 344 Abs. 3 Z. 1 auch dann bis zum Bundesminister für Verkehr, wenn

1. die Entscheidung des Landeshauptmannes die Beurteilung der Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens zum Gegenstand hat und

2. für die betreffende Haupt- oder Kleinseilbahn gemäß den eisenbahnrechtlichen Vorschriften in erster Instanz der Bundesminister für Verkehr zuständig ist.“

2. Im Abs. 1 des § 334 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

3. Der Abs. 2 des § 334 hat zu entfallen.

4. Dem § 344 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) In den Fällen, in denen für Bewilligungsverfahren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn

1. der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Konzession nicht bestätigt hat,

2. es sich um ein Verfahren über ein Ansuchen um die Bewilligung der Führung eines Nebenbetriebes handelt, oder

3. der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers oder um die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nicht bestätigt hat.“

5. Der Abs. 4 des § 346 hat zu lauten:

„(4) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von dem zur Ausübung von Handwerken, gebundenen oder konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.“

6. Dem § 346 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) In den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 Z. 3 die Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung einer Nachsicht zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht bestätigt hat.“

7. Der Abs. 1 des § 347 hat zu lauten:

„(1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.“

8. Der Abs. 9 des § 349 hat zu lauten:

„(9) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im administrativen Instanzenzug übergeordnete Behörde der schiedsgerichtlichen Ausschüsse ist der Landeshauptmann und über

diesem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Der administrative Instanzenzug geht bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.“

9. Der Abs. 12 des § 352 hat zu lauten:

„(12) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.“

10. Die Überschrift vor § 353 hat zu lauten:

„i) Verfahren betreffend Betriebsanlagen“

11. Der Abs. 1 des § 356 hat zu lauten:

„(1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und den Nachbarn vom Gegenstand und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und in unmittelbar benachbarten Häusern Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Behörde bekanntgewordene Nachbarn sind persönlich zu laden.“

12. Nach § 359 ist folgender § 359 a einzufügen:

„§ 359 a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1),
2. Verfahren über ein Ansuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2 und 3),
3. Verfahren über einen Antrag um Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen (§ 78 Abs. 4),
4. Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79),
5. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81),
6. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die von einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichen (§ 82 Abs. 3),

7. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehen (§ 82 Abs. 4),

8. Verfahren betreffend die Vorschreibung der bei Auflassung von Betriebsanlagen oder Teilen von Betriebsanlagen notwendigen Vorkehrungen (§ 83),

9. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob die Errichtung und der Betrieb einer Anlage einer Genehmigung bedürfen (§ 358 Abs. 1), oder

10. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 und 2 erlassene Verordnung auf eine Betriebsanlage anzuwenden ist (§ 358 Abs. 3), handelt.“

13. Dem § 361 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Der administrative Instanzenzug geht in den Verfahren betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung aus den in den §§ 87, 88 Abs. 1 oder 89 Abs. 1 angeführten Gründen sowie in den Verfahren betreffend Maßnahmen gemäß § 91 bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.“

14. Dem Abs. 1 des § 377 ist folgender Satz anzufügen:

„Der administrative Instanzenzug geht bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.“

Artikel II

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Art. II der Gewerbeberechtigungsnovelle 1968, BGBl. Nr. 305, und des § 376 Z. 36 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 16 hat zu lauten:

„Anhörun gs- und Berufun gs-
rechte“

2. Der Abs. 4 des § 16 hat zu entfallen.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973.

3. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

Durch Art. I Z. 32 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, erhält Art. 103 Abs. 4 B-VG eine neue Fassung. Nach der bisher geltenden Fassung hat der Grundsatz gegolten, daß der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bis zum zuständigen Bundesminister geht und Ausnahmen von diesem Grundsatz ausdrücklich zu bestimmen waren. Die mit 1. Jänner 1977 in Kraft tretende Neufassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG geht hingegen davon aus, daß der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beim Landeshauptmann endet, wenn dieser als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann zulässig, wenn dies auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist; diese Ausnahmen müssen ausdrücklich durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Aus Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ergibt sich somit, daß bundesgesetzlich festgelegte Verlängerungen des Instanzenzuges an den zuständigen Bundesminister in den Fällen, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, die Ausnahme bleiben sollen; an die Beurteilung der Notwendigkeit der Verlängerung des administrativen Instanzenzuges an den zuständigen Bundesminister infolge der Bedeutung der Angelegenheit sind daher strenge Maßstäbe anzulegen.

Gemäß Art. VI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 bleibt in jenen in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, der Instanzenzug aber bis zum zuständigen Bundesminister geht, die bisherige Rechtslage bis zum 1. Jänner 1977 aufrecht. Bis dahin sind die Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die — wie die Gewerbeordnung 1973 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz — vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erlassen wurden, der neuen Verfassungsrechtslage über den Instanzenzug anzugleichen; derartige Bundesgesetze sind mit 1. Jänner 1977 in Kraft zu setzen.

Die Vorlage hat in ihrem Art. I die Änderungen der Gewerbeordnung 1973, die sich aus der eben erläuterten Änderung der Verfassungsrechtslage über den administrativen Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ergeben, zum Gegenstand. Im Art. II der Vorlage ist die in diesem Zusammenhang notwendige Novellierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vorgesehen.

Im einzelnen ist zu den vorgesehenen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Bezüglich der Verfahren betreffend Ansuchen um die Erteilung einer Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften siehe zunächst die in Art. I Z. 4 vorgesehene Regelung des § 344 Abs. 3 Z. 1 GewO 1973 und die Erläuterungen hiezu.

Die besonderen Verkehrsaufgaben und die damit zusammenhängenden besonderen Verpflichtungen, die Eisenbahnunternehmen zu erfüllen haben (Betriebspflicht, Maximaltarife, Sozialtarife usw.), erfordern eine entsprechende Rücksichtnahme auf die besondere Stellung der Eisenbahnunternehmen innerhalb der Volkswirtschaft. Entsprechend der daraus resultierenden besonderen Bedeutung von Verfahren, die die Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung des Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens zum Gegenstand haben, soll daher abweichend von der in Art. I Z. 4 vorgesehenen Regelung des § 344 Abs. 3 Z. 1 GewO 1973 der administrative Instanzenzug auch dann bis zum Bundesminister für Verkehr gehen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann über ein Konzessionsansuchen gleichlautende Entscheidungen getroffen haben. Der administrative Instanzenzug soll aber bei gleichlautenden Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes nur unter der Voraussetzung, daß für das betreffende Seilbahnunternehmen gemäß den eisenbahnrechtlichen Vorschriften (§ 12 des Eisenbahngesetzes 1957) der Bundesminister für Verkehr in erster Instanz zuständig ist, bis zum Bundesminister für

Verkehr gehen. Handelt es sich also bei der Seilbahn, bezüglich der eine nicht zumutbare Konkurrenzierung geltend gemacht wird, um eine Kleinseilbahn, die nicht in Betriebsgemeinschaft mit einer der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr in erster Instanz unterliegenden Eisenbahn steht, dann ist in einem Verfahren über ein Konzessionsansuchen bei gleichlautenden Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes kein administrativer Instanzenzug bis zum Bundesminister für Verkehr vorgesehen, weil für eine derartige Kleinseilbahn gemäß § 12 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig ist. Der Bundesminister für Verkehr soll also bezüglich der Frage der nichtzumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens nur in jenen Fällen im administrativen Instanzenzug angerufen werden können, in denen er wegen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit für das betreffende Seilbahnunternehmen mit der für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Sachlage bestens vertraut ist.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Gemäß § 334 Abs. 2 GewO 1973 ist gegen eine Entscheidung des Landeshauptmannes, mit der in Bestätigung des Ausspruches der Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung einer Konzession verweigert wurde, weil ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung nicht besteht, eine weitere Berufung unzulässig.

Durch die gemäß Art. I Z. 4 vorgesehene Regelung des § 344 Abs. 3 Z. 1 GewO 1973 wird die Bestimmung des § 334 Abs. 2 GewO 1973 entbehrlich. Denn in Hinkunft soll der Instanzenzug generell nur dann bis zum zuständigen Bundesminister gehen, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Konzessionsansuchen nicht bestätigt hat.

Zu Art. I Z. 4:

Mit dem neuen Abs. 3 des § 344 GewO 1973 sollen die Bewilligungsverfahren regelnden Bestimmungen der §§ 341 bis 344 GewO 1973 gemäß Art. VI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 an den Art. 103 Abs. 4 B-VG angepaßt werden. Zu den einzelnen Ziffern des neuen Abs. 3 des § 344 GewO 1973 ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Zu Z. 1:

Für die Erteilung folgender Konzessionen ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig:

- Dampfkesselerzeugung;
- Gas- und Wasserleitungsinstallation;
- Rauchfangkehrergewerbe;

- Betrieb von Schleppliften;
- Gastgewerbe;
- Fremdenführergewerbe;
- Schädlingsbekämpfung ohne Verwendung hochgiftiger Gase;
- Kanalräumer;
- Abdecker;
- Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (§ 3 des Güterbeförderungsgesetzes);
- Mietwagen-Gewerbe (§ 3 lit. b des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes), sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird;
- Taxi-Gewerbe (§ 3 lit. c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes);
- Hotelwagen-Gewerbe (§ 3 lit. d des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes).

Der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung der Begründung von Berechtigungen für konzessionierte Gewerbe dadurch besonders hervorgehoben, daß er diese Gewerbe an die Konzessionspflicht gebunden hat; für die Ausübung konzessionierter Gewerbe ist eine behördliche Bewilligung erforderlich, sodaß nicht bloß eine Anmeldung des Gewerbes bei der Behörde genügt. Weiters hat der Gesetzgeber bei den Verfahren betreffend Konzessionserteilungen bestimmte Aspekte noch zusätzlich dadurch hervorgehoben, daß außer dem Konzessionswerber auch noch der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein Berufungsrecht zusteht. Das Recht der Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt wird, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 344 Abs. 1 GewO 1973 insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder um die Entscheidung über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist. Bei den eingangs angeführten konzessionierten Gewerben ist mit Ausnahme des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften, des Mietwagen-Gewerbes, des Taxi-Gewerbes und des Hotelwagen-Gewerbes die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben. Die Voraussetzung des Vorliegens eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung wird gemäß § 173 Z. 3 GewO 1973 beim Rauchfangkehrergewerbe, gemäß § 6 Abs. 1 lit. c des Güterbeförderungsgesetzes bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern und gemäß § 5 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes beim Mietwagen- und Taxi-Gewerbe; beim Hotelwagen-Gewerbe ist auf Grund des § 376 Z. 36 lit. a GewO 1973 entgegen dem § 5 Abs. 1 des Gelegenheitsver-

kehr-Gesetzes das Vorliegen eines Bedarfes nicht erforderlich.

Ein weiterer vom Gesetzgeber auf diese Weise besonders hervorgehobener Aspekt bei einer Konzessionserteilung ist, daß eine Konzession für ein Gastgewerbe mit der Berechtigung für die Beherbergung von Gästen nur dann erteilt werden darf, wenn die Voraussetzung des § 193 Abs. 1 Z. 4 GewO 1973 (das ist die Voraussetzung, daß — wenn es sich um die Errichtung eines neuen Betriebes handelt — die örtlichen Einrichtungen, wie Wasserversorgungsanlagen, Kanalisation oder Kläranlagen, Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge u. dgl., für den in Aussicht genommenen Gastgewerbebetrieb ausreichen) vorliegt. Der Gemeinde des Standortes steht auf Grund des § 207 GewO 1973 das Recht der Berufung gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession für ein Gastgewerbe mit der Berechtigung für die Beherbergung von Gästen erteilt worden ist, zu, wenn das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 193 Abs. 1 Z. 4 GewO 1973, zu der die Gemeinde des Standortes gemäß § 205 GewO 1973 zu hören ist, entgegen der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme dieser Gemeinde als gegeben angenommen oder wenn die Gemeinde des Standortes nicht über das Vorliegen dieser Voraussetzung gehört worden ist.

Weiters wird bei der Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Schleppliftes die besondere Voraussetzung gefordert, daß die beabsichtigte Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet. Wenn das Gebiet, in dem der Schlepplift errichtet werden soll, nur von Haupt- oder Kleinseilbahnen erschlossen wird, so sind diese Seilbahnunternehmen gemäß § 182 Abs. 2 GewO 1973 unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu hören. Wird eine Konzession für den Betrieb eines Schleppliftes erteilt und widerspricht die Entscheidung den fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der im § 182 Abs. 2 GewO 1973 angeführten Seilbahnunternehmen oder wurden diese nicht gehört, so steht diesen Seilbahnunternehmen das Recht der Berufung zu (§ 182 Abs. 3 GewO 1973); mit einer solchen Berufung kann nur eine unrichtige Beurteilung der Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens geltend gemacht werden (§ 182 Abs. 4 GewO 1973). — Siehe auch Art. I Z. 1 und die Erläuterungen hiezu.

Schließlich wird bei der Erteilung von Konzessionen für das Mietwagen- und Taxi-Gewerbe gemäß § 5 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes noch die Voraussetzung gefordert, daß die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben ist (beim Hotelwagen-Gewerbe ist auf Grund des § 376

Z. 36 lit. a GewO 1973 entgegen dem § 5 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht erforderlich). Wird eine Konzession für das Mietwagen-Gewerbe entgegen den Äußerungen der im § 16 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes genannten in Betracht kommenden Stellen (Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes, zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft) erteilt, so steht diesen Stellen gemäß § 16 Abs. 2 leg. cit. das Recht der Berufung zu, mit der gemäß § 16 Abs. 3 leg. cit. auch eine unrichtige Beurteilung der Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes geltend gemacht werden kann.

In Würdigung dieser vom Gesetzgeber noch besonders hervorgehobenen Aspekte bestimmter Konzessionserteilungsverfahren sollte der Bedeutsamkeit der Erteilung von Konzessionen zumindest dadurch Rechnung getragen werden, daß der Instanzenzug in jenen Fällen bis zum Bundesminister geht, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann keine gleichlautenden Entscheidungen gefällt haben, weil sie bei der Beurteilung der vom Gesetzgeber besonders hervorgehobenen Aspekte von Konzessionserteilungsverfahren einen unterschiedlichen Standpunkt eingenommen haben. Zu dem im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen gemachten Einwand, die Tatsache, daß die erste und zweite Instanz keine gleichlautenden Entscheidungen getroffen hätten, mache eine Angelegenheit nicht im Sinne des Art. 103 Abs. 4 B-VG bedeutend, ist zu bemerken, daß entsprechend den bisherigen Darlegungen schon die Erteilung einer Konzession an sich insbesondere dann eine bedeutende Angelegenheit darstellt, wenn der Gesetzgeber bestimmte Aspekte bei der Konzessionserteilung besonders hervorgehoben hat. Wenn nun gemäß Art. 103 Abs. 4 B-VG Ausnahmen von dem Grundsatz, daß der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beim Landeshauptmann endet, wenn dieser als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, wegen der Bedeutung der Angelegenheit zulässig sind, so heißt dies aber nicht, daß in jedem Fall der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister gehen muß (arg. zulässig). Die vorgesehene Regelung, daß der administrative Instanzenzug nur dann bis zum Bundesminister gehen soll, wenn die erste und zweite Instanz keine gleichlautenden Entscheidungen getroffen haben, steht daher durchaus im Einklang mit Art. 103 Abs. 4 B-VG, weil die Bedeutung der Angelegenheit sich nicht daraus ableitet, daß keine gleichlautenden Entscheidungen getroffen worden sind. Vielmehr soll im Interesse des bundestaatlichen Prinzips der Umstand, daß keine gleichlautenden Entscheidungen getroffen worden sind, ein über die Voraus-

setzungen des Art. 103 Abs. 4 B-VG hinausgehendes Kriterium sein, ob im Falle der Zulässigkeit des administrativen Instanzenzuges bis zum Bundesminister wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Bundesminister tatsächlich im Instanzenzug angerufen werden kann.

Zu Z. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, daß in Verfahren betreffend die Bewilligung der Führung eines Nebenbetriebes (§ 37 GewO 1973) der Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie geht, obwohl der Landeshauptmann in diesen Verfahren als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat.

Mit dem Rechtsinstitut des Nebenbetriebes gemäß § 37 GewO 1973 wird der im Gewerbebereich herrschende Grundsatz gebrochen, daß der Gewerbeinhaber selbst den Befähigungsnachweis für das von ihm ausgeübte Gewerbe zu erbringen hat. Die besondere Bedeutung der Durchbrechung dieses Grundsatzes ist bereits daran zu erkennen, daß der Gesetzgeber im § 37 GewO 1973 die Führung eines Nebenbetriebes an eine Bewilligungspflicht gebunden hat, obwohl es sich bei den für einen Nebenbetrieb in Betracht kommenden Gewerben um Anmeldeungsgewerbe handelt. Angesichts der Bedeutung, die derartigen Verfahren im Hinblick auf die Durchbrechung eines wesentlichen Grundsatzes des Gewerbebereiches zukommt, erscheint es gerechtfertigt, wenn in diesen Verfahren der Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie geht. Hierbei ist auch der Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Vollziehung zu beachten, der bei einer Durchbrechung eines wesentlichen Grundsatzes des Gewerbebereiches zweifellos größte Bedeutung zukommt.

Zu Z. 3:

Im Gegensatz zu den Anmeldeungsgewerben hat der Gesetzgeber bei den konzessionierten Gewerben die Bestellung eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter an eine Genehmigungspflicht gebunden und dadurch die Bedeutsamkeit solcher Verfahren unterstrichen. Für derartige Genehmigungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz bei jenen konzessionierten Gewerben zuständig, für die sie auch die Konzession in erster Instanz zu erteilen hat.

Die Bedeutsamkeit dieser Verfahren wird weiters dadurch hervorgehoben, daß der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein Berufungsrecht gegen Bescheide, mit denen solche Genehmigungen erteilt werden, eingeräumt wird, wenn es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Be-

fähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses handelt und die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 344 Abs. 1 GewO 1973).

Der aufgezeigten Bedeutsamkeit dieser Verfahren soll zumindest in der Form Rechnung getragen werden, daß der Instanzenzug in den Fällen bis zum zuständigen Bundesminister geht, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann keine gleichlautenden Entscheidungen gefällt haben, weil sie bei der Beurteilung des vom Gesetzgeber besonders hervorgehobenen Aspektes des Befähigungsnachweises einen verschiedenen Standpunkt eingenommen haben. Bezüglich des im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen gemachten Einwandes, die Tatsache, daß die erste und zweite Instanz keine gleichlautenden Entscheidungen getroffen hätten, mache eine Angelegenheit nicht im Sinne des Art. 103 Abs. 4 B-VG bedeutend, gilt das zu Z. 1 des § 344 Abs. 3 GewO 1973 weiter oben Gesagte.

Zu Art. I Z. 5 und 6:

Für die Erteilung von Nachsichten von der Erbringung des Befähigungsnachweises für die gebundenen Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. b und c GewO 1973 ist gemäß § 346 Abs. 1 Z. 3 GewO 1973 in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Der Befähigungsnachweis ist einer der wesentlichen Grundsätze des Gewerbebereiches. Die Möglichkeit der Erteilung von Nachsichten vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auf Grund des § 28 GewO 1973 stellt daher eine Ausnahmeregelung dar. Der besonderen Bedeutung dieser Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Durchbrechung des Grundsatzes des Befähigungsnachweises entspricht es, daß der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein Berufungsrecht in solchen Verfahren eingeräumt wird, wenn die Behörde in ihrer Entscheidung dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Gliederung widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 346 Abs. 4 GewO 1973).

Die Bedeutung der Durchbrechung des Grundsatzes der Erbringung des formellen Befähigungsnachweises wird insofern Rechnung getragen, als die Anrufung des Bundesministers aus dritter Instanz in jenen Fällen möglich sein soll, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann nicht übereinstimmende Entscheidungen getroffen haben. Bezüglich des im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen gemachten Einwandes, die Tatsache, daß die erste und zweite Instanz keine gleichlautenden Entscheidungen getroffen hätten, mache eine Angelegenheit nicht im Sinne des Art. 103 Abs. 4

B-VG bedeutend, gilt das zu Art. I Z. 4 der Vorlage bezüglich der Z. 1 des § 344 Abs. 3 GewO 1973 Gesagte.

Durch den neuen § 346 Abs. 5 GewO 1973 wird die Regelung des letzten Halbsatzes des § 346 Abs. 4 GewO 1973, wonach der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft gegen einen Nachsichtsbescheid, mit dem ihrer Berufung keine Folge gegeben worden ist, kein weiteres Berufungsrecht zusteht, entbehrlich.

Zu Art. I Z. 7:

Im § 347 Abs. 1 GewO 1973 soll der zweite Satz entfallen, wonach gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes eine Berufung nicht zulässig ist. Diese ausdrückliche Abkürzung des Instanzenzuges ist im Hinblick auf die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 geschaffene Fassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG entbehrlich.

Zu Art. I Z. 8:

Entscheidungen in Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben kommt jeweils eine über den konkreten Anlaßfall weit hinausgehende Bedeutung zu. Die richtungsweisende Tendenz derartiger Entscheidungen ist auch an der Regelung des § 349 Abs. 6 GewO 1973 zu erkennen, wonach Anträge auf Durchführung eines solchen Verfahrens auch dann zurückgewiesen werden können, wenn über die betreffende Frage in den letzten fünf Jahren vom Bundesminister in letzter Instanz oder vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Säumnisbeschwerde entschieden wurde. Die Regelung des § 349 Abs. 6 GewO 1973 geht im übrigen von der Voraussetzung aus, daß der Bundesminister in dritter und letzter Instanz zur Entscheidung in derartigen Verfahren berufen ist.

Weiters sind Entscheidungen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen im Verhältnis zu anderen Gewerbeberechtigungen oder über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit ein freies Gewerbe sein kann oder einem Handwerk, einem gebundenen oder einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten ist, von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die betroffenen Gewerbebezweige.

Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben behandeln somit äußerst bedeutsame Angelegenheiten, sodaß die Anrufung des Bundesministers im Instanzenzug auch weiterhin möglich sein muß. Hiebei muß auch gerade bei diesen Verfahren die Notwendigkeit einer einheitlichen Vollziehung ganz besonders berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 9:

Im Hinblick auf Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 kann nunmehr jener Teil des § 352 Abs. 12 GewO entfallen, in dem ausdrücklich normiert wird, daß gegen eine Entscheidung des Landeshauptmannes eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

Zu Art. I Z. 10:

Da die Regelungen, die bisher unter der Überschrift „i) Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen“ zusammengefaßt waren, durch die Einfügung des § 359 a GewO 1973 durch Art. I Z. 12 der Vorlage auch andere Verfahren als das Genehmigungsverfahren einbeziehen, war eine Änderung dieser Überschrift erforderlich.

Zu Art. I Z. 11:

Durch die gemäß Art. I Z. 10 vorgesehene Änderung der Überschrift vor § 353 GewO 1973 könnten Zweifel entstehen, ob § 356 Abs. 1 GewO 1973 weiterhin wie ursprünglich vorgesehen nur für Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Betriebsanlagen sowie im Sinne des § 81 GewO 1973 für Verfahren betreffend die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage gilt. Dies soll durch die Ergänzung des § 356 Abs. 1 GewO 1973 durch die Worte „auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage“ klargestellt werden.

Da im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen die Befürchtung geäußert worden ist, die vorgeschlagene Änderung des § 356 Abs. 1 GewO 1973 könnte eine nicht erwünschte Änderung der Rechtslage nach sich ziehen, sei zur Klarstellung noch folgendes bemerkt:

In den im § 356 Abs. 1 GewO 1973 angeführten Verfahren hat so wie bisher eine Augenscheinsverhandlung stattzufinden, die in der in dieser Bestimmung geregelten Weise bekanntzumachen ist. Darüber hinaus kann aber auch bei anderen Verfahren (z. B. Verfahren über ein Ansuchen um Erteilung der Betriebsbewilligung, Verfahren über einen Antrag um Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen) eine Augenscheinsverhandlung stattfinden, zu der aber nur mehr jene Nachbarn zu laden sein werden, die in diesen Verfahren Parteistellung haben (vgl. § 356 Abs. 4 und 5 GewO 1973); bei diesen Verfahren ist also die im § 356 Abs. 1 GewO 1973 vorgeschriebene Bekanntmachung der Augenscheinsverhandlung nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z. 12:

Soweit nicht gemäß § 334 Abs. 1 Z. 1 bis 4 GewO 1973 in erster Instanz der Landeshauptmann und gemäß § 335 Z. 1 GewO 1973 in erster Instanz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist, ist für Verfahren nach den Vorschriften über die gewerblichen Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Daraus ergibt sich, daß die Bezirksverwaltungsbehörde bei der überwiegenden Mehrheit der in Betracht kommenden gewerblichen Betriebsanlagen erster Instanz zuständig ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit behördlicher Genehmigung errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Weiters räumt § 356 Abs. 3 GewO 1973 den Nachbarn (siehe hiezu die Umschreibung des Begriffes des Nachbarn im § 75 Abs. 2 und 3 GewO 1973), die Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1973 erheben, Parteistellung ein, sodaß es sich bei diesen Verfahren in der Regel um Mehrparteienverfahren handelt.

Im Hinblick auf diese Vielfalt der zu schützenden Interessen kommt den Verfahren gemäß dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 eine ganz besondere Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete des Nachbarschafts- und Umweltschutzes, zu. In Anbetracht der Interessenvielfalt bedarf es bei Verfahren betreffend Be-

triebsanlagen einer sorgfältigen Abwägung aller zu schützender Interessen, um eine befriedigende Lösung für alle Betroffenen zu finden. Hierbei muß bedacht werden, daß Maßnahmen auf dem Gebiete des Nachbarschafts- und Umweltschutzes für die betroffenen Gewerbetreibenden einen erhöhten finanziellen Aufwand bedeuten. Andererseits ist es aber auch im Interesse vor allem des Nachbarschafts- und Umweltschutzes, daß an den Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1973 umschriebenen Interessen ein strenger, aber auch weitestgehend einheitlicher Maßstab angelegt wird, um allen Menschen in Österreich gesunde Lebensbedingungen sichern zu können. Eine bundeseinheitliche Vollziehung dieser Vorschriften ist auch deswegen unbedingt notwendig, um eine dem einheitlichen Wirtschaftsgebiet Österreichs Rechnung tragende Chancengleichheit der Gewerbetreibenden gewährleisten zu können, die ja ein Ziel der Gewerbeordnung 1973 ist. Eine solche einheitliche Vollziehung im Rahmen der so bedeutsamen Verfahren betreffend Betriebsanlagen kann aber nur sichergestellt werden, wenn in den diese Aspekte wesentlich berührenden Verfahren der administrative Instanzenzug auch dann bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie geht, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat.

Zu den einzelnen Ziffern des neuen § 359 a GewO 1973 ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Zu Z. 1:

Das Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage ist das grundlegende Verfahren gemäß den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973 über die Betriebsanlagen. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, daß gewerbliche Betriebsanlagen, die geeignet sind, die im § 74 Abs. 2 GewO 1973 angeführten Interessen zu gefährden, nicht ohne behördliche Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Betriebsanlagen dürfen gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1973 nur dann genehmigt werden, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1973 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 GewO 1973 auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung dieses Verfahrens ist die Anrufung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie als dritte Instanz unbedingt notwendig.

Zu Z. 2:

Die Genehmigungsbehörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile von Betriebsanlagen erst auf

Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können. Daraus geht zunächst hervor, daß dieses Verfahren dann zum Tragen kommt, wenn es sich um bedeutsamere Anlagen handelt. Bei der Erteilung der Betriebsbewilligung können auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Es handelt sich also bei der Betriebsbewilligung nicht nur um das Ergebnis einer Überprüfung, ob die Betriebsanlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden ist. Vielmehr ergänzt das Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung das Genehmigungsverfahren, indem die Behörde auch nach bereits erfolgter Genehmigung noch zusätzliche oder andere Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1973 umschriebenen Interessen vorschreiben kann. Das Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung hat daher eine dem Genehmigungsverfahren gleichgroße Bedeutung und ist daher auch hinsichtlich des Instanzenzuges einer gleichen Behandlung wie das Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

Zu Z. 3:

Gemäß § 78 Abs. 4 GewO 1973 hat die Gewerbebehörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Im Hinblick auf die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 im Verfahren betreffend Betriebsanlagen zu schützenden Interessen ist die Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in ihrer Bedeutung der Genehmigung einer Betriebsanlage gleichzuhalten. Denn einerseits sind die vorgeschriebenen Auflagen Maßnahmen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1973 umschriebenen Interessen; andererseits stellen sie aber auch eine große Belastung für den Gewerbetreibenden dar. Die im Hinblick auf das einheitliche Wirtschaftsgebiet Österreichs zu gewährleistende Chancengleichheit für alle Gewerbetreibenden macht die Frage, ob von einer im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflage Abstand genommen werden kann, zu einer äußerst bedeutsamen Frage, bei der auch die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Vollziehung nicht außer acht gelassen werden kann.

Zu Z. 4:

Ergibt sich nach Genehmigung einer Betriebsanlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und der im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat

die Behörde die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1973 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für die Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein. Das Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen gemäß § 79 GewO 1973 ermöglicht also in Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft die Vorschreibung weiterer Auflagen für bereits genehmigte Betriebsanlagen. Die Bedeutsamkeit solcher Vorschreibungen in Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft ist der Bedeutung des Genehmigungsverfahrens gleichzuhalten und erfordert daher auch eine gleiche Behandlung hinsichtlich des Instanzenzuges.

Zu Z. 5:

Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1973 ergeben können, so bedarf die Änderung der Anlage ebenso einer Genehmigung wie die Errichtung. Es bedarf daher keiner weiteren Ausführung, daß die Bedeutung dieses Verfahrens ebenso groß ist wie die des Verfahrens betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage. Das Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage bedarf daher hinsichtlich des Instanzenzuges einer gleichen Regelung wie das Genehmigungsverfahren.

Zu Z. 6 und 7:

Gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1973 können durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1973 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Gesichtspunkte der Raumordnung nähere Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß von Emissionen von Anlagen erlassen werden.

Gemäß § 82 Abs. 3 GewO 1973 ist die Vorschreibung von Auflagen, die von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1973 abweichen, zulässig, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird; wird im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1973 der Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1973 umschriebenen Interessen nicht gewährleistet, so sind gemäß § 82 Abs. 4 GewO 1973 zur Erreichung dieses Schutzes auch über die Bestimmung der Verordnung hinausgehende Auflagen vorzuschreiben.

Die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 GewO 1973 bedeutet also ein Abgehen von generellen Normen und bedarf sohin einer besonders sorgfältigen Beurteilung. Durch derartige Vorschreibungen muß einerseits im Falle des § 82 Abs. 3 GewO 1973 der gleiche Schutz erhalten bleiben wie bei Einhaltung der Verordnungsbestimmungen; andererseits muß im Falle des § 82 Abs. 4 GewO 1973 der durch die Verordnung in der Regel gewährleistete Schutz auch in jenen meist komplizierten Fällen erreicht werden, in denen sich ausnahmsweise die Verordnungsbestimmungen als nicht ausreichend erweisen. Deswegen und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Vollziehung im Interesse der Chancengleichheit der Gewerbetreibenden und des Nachbarschafts- und Umweltschutzes soll in derartigen Verfahren der Bundesminister auch in dritter Instanz entscheiden können.

Zu Z. 8:

Die Regelung des § 83 GewO 1973 stellt sicher, daß auch durch eine aufgelassene Betriebsanlage nicht der Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1973 umschriebenen Interessen beeinträchtigt wird. Auch die von bereits aufgelassenen Betriebsanlagen ausgehenden Gefahren für die Nachbarschaft und die Umwelt sind von solcher Bedeutung, daß ihnen größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werden muß. Der für die hiebei zu treffenden Vorkehrungen notwendige, oftmals erhebliche finanzielle Aufwand und die Notwendigkeit der Vorschreibung von Maßnahmen, die einen dauernden Schutz vor den von einer aufgelassenen Betriebsanlage ausgehenden Gefahren gewährleisten können, erhellt die große Bedeutung der diesbezüglichen Verfahren und die Notwendigkeit eines Dreiinstanzenzuges.

Zu Z. 9:

Wenn Umstände bekannt werden, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 GewO 1973 begründen könnten, der Inhaber der Anlage aber in Zweifel zieht, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen; ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist (§ 358 Abs. 1 GewO 1973).

Die Frage, ob es sich bei einer Anlage oder bei einem Vorhaben um eine genehmigungspflichtige Anlage bzw. um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, ist vom Standpunkt der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 zu schützenden Inter-

essen eine äußerst bedeutsame Frage. Denn hiervon hängt es ab, ob eine Anlage dem Genehmigungsverfahren mit allen seinen daraus folgenden Konsequenzen unterworfen ist. Daher ist bei derartigen Verfahren eine Anrufung des Bundesministers auch in dritter Instanz notwendig, zumal die Notwendigkeit einer einheitlichen Vollziehung bei diesen Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Zu Z. 10:

Der oben wiedergegebene § 358 Abs. 1 GewO 1973 ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Feststellung beantragt, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 und 2 GewO 1973 erlassene Verordnung auf seine Betriebsanlage anzuwenden ist (§ 358 Abs. 3 GewO 1973).

Bezüglich der Bedeutsamkeit solcher Verfahren sei zunächst auf das unter „Zu Z. 9“ besprochene Verfahren hingewiesen. Auch den Feststellungen gemäß § 358 Abs. 3 GewO 1973 kommt vom Standpunkt des Nachbarschafts- und Umweltschutzes eine große Bedeutung zu. Dies rechtfertigt eine gleiche Behandlung hinsichtlich des Instanzenzuges wie beim Verfahren gemäß § 358 Abs. 1 GewO 1973.

In nachstehenden Verfahren gemäß dem Betriebsanlagenrecht gemäß der Gewerbeordnung 1973 soll hingegen keine vom Art. 103 Abs. 4 B-VG abweichende Regelung getroffen werden:

a) Verfahren betreffend Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage bzw. bei Unterbrechung des Betriebes der Anlage (§ 80 Abs. 2 und 3 GewO 1973)

Da derartige Verfahren die im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes zu wahren Interessen nicht in einer solchen Weise berühren wie die bisher besprochenen Verfahren, ist keine vom Art. 103 Abs. 4 B-VG abweichende Regelung des Instanzenzuges vorzusehen.

b) Verfahren betreffend die Genehmigung von Vorarbeiten (§ 354 GewO 1973)

In Anbetracht des provisorischen Charakters der Genehmigung von Vorarbeiten wird für die diesbezüglichen Verfahren, bei denen die im gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu wahren Interessen nicht in der Weise berührt werden wie in anderen Verfahren, keine von Art. 103 Abs. 4 B-VG abweichende Regelung des Instanzenzuges vorgesehen.

Zu Art. I Z. 13:

Für Verfahren betreffend die Entziehung von Gewerbeberechtigungen sowie betreffend Maßnahmen gemäß § 91 GewO 1973 ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz dann zu-

ständig, wenn es sich um Anmeldegewerbe oder um solche konzessionierte Gewerbe handelt, für deren Erteilung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist (§ 361 Abs. 1 GewO 1973). Wie die Entziehungsgründe des § 87 (Vorliegen von Umständen, die bei Begründung des Gewerbes gemäß § 13 GewO 1973 zum Ausschluß von der Gewerbeausübung geführt hätten, oder mindestens dreimalige Bestrafung wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, oder Bestrafung wegen Beihilfe zur Gewerbeausübung ohne entsprechende Gewerbeberechtigung; außerdem muß in allen diesen Fällen ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten sein), § 88 Abs. 1 (Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nach den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden muß, daß die weitere Gewerbeausübung den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft zuwiderläuft und gegenüber dem betreffenden ausländischen Staat keine Gegenseitigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GewO 1973 nachgewiesen worden ist und auch keine Gleichstellung mit Inländern gemäß § 14 Abs. 2 GewO 1973 ausgesprochen worden ist) und § 89 Abs. 1 (Begehung von Handlungen oder Unterlassungen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbeinhaber nicht mehr die für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 GewO 1973 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt) erkennen lassen, ist die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. eine Maßnahme gemäß § 91 GewO 1973 auszusprechen, wenn die weitere Gewerbeausübung öffentlichen Interessen zuwiderläuft; Maßnahmen gemäß § 91 GewO 1973 sind der Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter, der Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers sowie der Auftrag, eine Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht, innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen, widrigenfalls die Gewerbeberechtigung der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft des Handelsrechtes zu entziehen ist. Andererseits ist aber für die betroffenen Gewerbetreibenden mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder mit einer Maßnahme gemäß § 91 GewO 1973 die Vernichtung ihrer Existenz verbunden. Diese einander widersprechenden Interessen machen derartige Verfahren besonders bedeutsam. Hinzu kommt noch, daß die Vernichtung der Existenz des Gewerbetreibenden in der Regel Hand in Hand mit der Vernichtung von Arbeitsplätzen einhergeht und damit die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. eine Maßnahme gemäß

§ 91 GewO 1973 vom arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Standpunkt eine über die Frage der Existenz des betroffenen Gewerbetreibenden weitgehende Bedeutung hat. Diese Bedeutung bringt derzeit schon § 361 Abs. 2 GewO 1973 zum Ausdruck, wo festgelegt wird, daß vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder einer Maßnahme gemäß § 91 GewO 1973 auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören ist, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind. Angesichts dieser Bedeutung der in Rede stehenden Verfahren ist die ausnahmsweise Verlängerung des administrativen Instanzenzuges an den Bundesminister geboten.

Zu Art. I Z. 14:

Mit der Bestimmung des § 377 wird die Überleitung der Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte in Personalgewerbeberechtigungen im Sinne der Gewerbeordnung 1973 festgelegt. Bei Verfahren über Anzeigen betreffend die Gebrauchnahme des Rechtes, daß ein Realgewerberecht oder Dominikalgewerberecht als Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung 1973 zu gelten hat, tritt im Falle der Erlassung eines negativen Bescheides über eine solche Anzeige ein Rechtsverlust insofern ein, als das betreffende Realgewerberecht oder Dominikalgewerberecht mit Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides erlischt (§ 377 Abs. 4 GewO 1973). Da hier also eine Rechtsvernichtung vorgesehen ist, die ohne irgendein Verschulden des Inhabers eines Realgewerberechtes oder Dominikalgewerberechtes Platz greifen kann, und es sich außerdem um die endgültige Eliminierung dieser Gewerberechte handelt, erscheint es gerechtfertigt, wenn in diesen Verfahren der Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie geht. Hierbei ist auch der Übergangscharakter des § 377 GewO 1973 zu beachten; diese Regelung wird nämlich nach Erledigung aller Anzeigen — diese sind spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 zu ersetzen — gegenstandslos werden.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 am 1. August 1974 können Anzeigen gemäß § 377 Abs. 1 GewO 1973 bis spätestens 31. Juli 1977 erstattet werden. Die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, wonach für die am 1. Jänner 1977 anhängigen Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Regelung des Instanzenzuges die bis zum 1. Jänner 1977 in Kraft gewesenen Bestimmungen gelten, reicht daher nicht aus, um für alle Verfahren über Anzeigen gemäß § 377 Abs. 1 GewO 1973 den Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu gewährleisten. Auch diese mögliche Ungleichbehandlung der betroffenen In-

haber von Real- und Dominikalgewerberechten macht eine ausdrückliche Regelung betreffend die Verlängerung des Instanzenzuges bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erforderlich.

Zu Art. II:

Gemäß § 1 Abs. 3 erster Halbsatz des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes gelten unter Berücksichtigung der Regelung des § 380 Abs. 1 GewO 1973 für die dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz unterliegenden Gewerbebezüge die Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, soweit nicht das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz besondere Bestimmungen trifft. § 16 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes enthält eine besondere Bestimmung über den administrativen Instanzenzug bei Verfahren betreffend die Erteilung von Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz. Um eine einheitliche Regelung des administrativen Instanzenzuges für alle konzessionierten Gewerbe zu erreichen, muß die im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz enthaltene „besondere Bestimmung“ beseitigt werden, damit die in der Gewerbeordnung 1973 vorgesehene Regelung des administrativen Instanzenzuges bei Verfahren betreffend die Erteilung von Konzessionen zum Tragen kommt. Der administrative Instanzenzug bei Verfahren betreffend die Erteilung von Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz wird daher in Hinkunft durch § 344 Abs. 3 Z. 1 und 2 GewO 1973 in der Fassung des Art. I Z. 4 der Vorlage geregelt sein. Die neue Überschrift für § 16 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes soll verdeutlichen, daß § 16 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in Hinkunft zwar Regelungen, welche Stellen vor der Erteilung einer Konzession ein Recht auf Anhörung und unter welchen Voraussetzungen diese Stellen ein Berufungsrecht gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt wird, haben, aber nicht Regelungen über den administrativen Instanzenzug enthält.

Im Begutachtungsverfahren wurde bezüglich der dem Güterbeförderungsgesetz und dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz unterliegenden Gewerbe die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick darauf, daß § 344 Abs. 3 GewO 1973 in der Fassung des Art. I Z. 4 der Gewerberechtsnovelle 1976 einen administrativen Instanzenzug *expressis verbis* nur an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorsieht, der Instanzenzug bezüglich dieser Gewerbe weiterhin an den Bundesminister für Verkehr, der ja gemäß Teil 2 Abschnitt M Z. 4 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 für die Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs zuständig ist, geht. Hiezu ist folgendes zu sagen:

Wenn auch § 344 Abs. 3 GewO 1973 in der Fassung des Art. I Z. 4 der Gewerberechtsnovelle 1976 ausdrücklich den Bundesminister für Han-

del, Gewerbe und Industrie anführt, so darf nicht übersehen werden, daß im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1973 der Bundesminister für Verkehr für die Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs zuständig ist. Der Bundesminister für Verkehr hat daher auch das Güterbeförderungsgesetz und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz zu vollziehen. Er ist daher auch für die Vollziehung jener Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, also auch des § 344 Abs. 3 GewO 1973 in der Fassung des Art. I Z. 4 der Gewerberechtsnovelle 1976, zuständig, die gemäß § 2 des Güterbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 380 Abs. 1 GewO 1973 bzw. gemäß § 1 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in Verbindung mit § 380 Abs. 1 GewO 1973 für die dem Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz unterliegenden gewerblichen Tätigkeiten gelten. Daraus ergibt sich, daß bezüglich dieser Gewerbe der Bundesminister für Verkehr nach wie vor in letzter Instanz zuständig sein wird, auch wenn § 344 Abs. 3 GewO 1973 in der Fassung des Art. I Z. 4 der Gewerberechtsnovelle 1976 nur den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie anführt.

Zu Art. III Z. 1:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen betreffend die Anpassung der Vorschriften über den administrativen Instanzenzug an Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ist — wie bereits zu Eingang der Erläuterungen ausgeführt worden ist — durch Art. VI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 vorbestimmt.

Zu Art. III Z. 2:

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Gewerbeordnungsnovelle 1976 ergibt sich aus § 381 Abs. 3 bis 8 GewO 1973.

Der administrative Instanzenzug geht sohin im Hinblick auf § 381 Abs. 3 erster Satzteil GewO 1973 in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften in jenen Fällen bis zum Bundesminister für Verkehr, in denen er ansonsten bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durchläuft.

Zu Art. III Z. 3:

Siehe hiezu die Erläuterungen zu Art. II.

Mit der Verwirklichung der vorliegenden Gewerberechtsnovelle 1976 werden für den Bund keine finanziellen Belastungen verbunden sein, da in einer Vielzahl von Verfahren, in denen derzeit noch der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister geht, nach dem Inkrafttreten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen der Instanzenzug beim Landeshauptmann enden wird.

Gegenüberstellung

A. Gewerbeordnung 1973

Geltende Fassung:

§ 182. (1) Vor Erteilung der Konzession ist die zuständige Fachgruppe der Seilbahnen zu hören.

(2) Wenn das Gebiet, in dem der Schlepplift errichtet werden soll, nur von Haupt- oder Kleinseilbahnen erschlossen wird, so sind diese Seilbahnunternehmen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu hören.

(3) Gegen einen Bescheid, mit dem die Konzession erteilt wird, steht den Inhabern der im Abs. 2 genannten Seilbahnunternehmen das Recht der Berufung nach Maßgabe des Abs. 4 zu, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Mit einer Berufung im Sinne des Abs. 3 kann nur eine unrichtige Beurteilung der Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens geltend gemacht werden.

§ 334. (1) Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des

Fassung des Entwurfes:

§ 182. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) In den Fällen, in denen der Landeshauptmann die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Konzessionsansuchen bestätigt hat, geht auf Grund einer gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes erhobenen Berufung der administrative Instanzenzug entgegen der Regelung des § 344 Abs. 3 Z. 1 auch dann bis zum Bundesminister für Verkehr, wenn

1. die Entscheidung des Landeshauptmannes die Beurteilung der Frage des Vorliegens der nicht zumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens zum Gegenstand hat und
2. für die betreffende Haupt- oder Kleinseilbahn gemäß den eisenbahnrechtlichen Vorschriften in erster Instanz der Bundesminister für Verkehr zuständig ist.

§ 334. unveränderter Text des § 334 Abs. 1

Geltende Fassung:

- Betriebes von Tankstellen (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 4) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 119 umschriebenen Tätigkeiten,
2. zur Genehmigung von der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Betriebsanlagen, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt,
 3. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand,
 4. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,
 5. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist, und
 6. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt.

(2) Gegen eine Entscheidung des Landeshauptmannes, mit der in Bestätigung des Ausspruches der Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung einer Konzession verweigert wurde, weil ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung nicht besteht, ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt (§ 25), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).

Fassung des Entwurfes:

(2) entfällt

§ 344. (1) unverändert.

Geltende Fassung:

(2) Wird ein Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter mit der Begründung abgewiesen, daß dieser den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht, so steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem namhaft gemachten Pächter zu.

§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig:

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es sich um die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für ein konzessioniertes Gewerbe oder um die Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes handelt und der Bundesminister die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde ist;
2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;
3. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen, insbesondere auch in

Fassung des Entwurfes:

(2) unverändert

(3) In den Fällen, in denen für Bewilligungsverfahren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn

1. der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Konzession nicht bestätigt hat,
2. es sich um ein Verfahren über ein Ansuchen um die Bewilligung der Führung eines Nebenbetriebes handelt, oder
3. der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers oder um die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nicht bestätigt hat.

§ 346. (1) unverändert

Geltende Fassung:

allen Fällen der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 28 Abs. 6.

(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei konzessionierten Gewerben zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Konzession (§ 341 Abs. 1) oder um Genehmigung (§ 341 Abs. 3 und 4) eingebracht werden.

(3) Vor der Erteilung einer Nachsicht gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben.

(4) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von dem zur Ausübung von Handwerken, gebundenen oder konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist; gegen einen Bescheid, mit dem ihrer Berufung keine Folge gegeben worden ist, steht ihr kein weiteres Berufungsrecht zu.

§ 347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Ist auf Grund der Anmeldung der Ausübung des Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes gemäß § 340 Abs. 1 ein Bescheid erlassen oder der Gewerbeschein gemäß § 340 Abs. 4 ausgefertigt oder ist die Konzession für die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes erteilt worden, bestehen jedoch in der Folge Zweifel, ob das Gewerbe tatsächlich in dieser Form ausgeübt wird, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten Fachgruppen, die als zuständige Gliederung

Fassung des Entwurfes:

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von dem zur Ausübung von Handwerken, gebundenen oder konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

(5) In den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 Z. 3 die Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung einer Nachsicht zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht bestätigt hat.

347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Geltende Fassung:

rungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Betracht kommen könnten, den beteiligten Fachverband der Industrie sowie die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Kommen von einer Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehrere Fachgruppen als zuständige Gliederungen in Betracht, dann tritt die betreffende Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft als zuständige Gliederung an die Stelle ihrer beteiligten Fachgruppen.

(3) Gegen den Bescheid steht den beteiligten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem beteiligten Fachverband der Industrie das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

§ 349. (1) Zur Entscheidung

1. über den Umfang einer Gewerbeberechtigung (§ 29) im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung und
2. über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung, eines Ansuchens um Erteilung einer Konzession oder eines Ansuchens um Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist, ein freies Gewerbe sein kann oder einem Handwerk, einem gebundenen oder einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten ist, sind schiedsgerichtliche Ausschüsse bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft berufen.

(2) Schiedsgerichtliche Ausschüsse sind bei jeder Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen; sie haben jeweils aus drei Mitgliedern zu bestehen, von denen eines rechtskundig sein muß, und die beiden anderen abwechselnd einer von der Vollversammlung der Landeskammer (§ 11 des Handelskammergesetzes) gewählten Liste zu entnehmen sind; diese beiden Mitglieder dürfen weder den im einzelnen Fall betroffenen noch verwandten Gewerben angehören.

(3) Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft haben für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse Geschäftsordnungen betreffend Gang und Ablauf der Geschäfte zu beschließen, die dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidungen kann

1. vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, ein

Fassung des Entwurfes:

§ 349. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Geltende Fassung:

Konzessionsansuchen eingebracht oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis ange-sucht hat, und

2. von der zuständigen Gliederung der Lan-deskammer der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Ent-scheidung ist von Amts wegen zu stellen, wenn die betreffende Frage eine Vorfrage in einem Verwaltungsverfahren ist und nicht ohne Be-dachtnahme auf die im § 29 zweiter Satz ent-haltenen Gesichtspunkte beurteilt werden kann, es sei denn, daß die Voraussetzung für die Zu-rückweisung des Antrages gemäß Abs. 6 vor-liegt.

(6) Der Ausschuß kann den Antrag zurück-weisen, wenn nach seiner Ansicht ein ernst zu nehmender Zweifel über die zur Entscheidung gestellte Frage nicht besteht oder wenn über die Frage in den letzten fünf Jahren vom Bundes-minister für Handel, Gewerbe und Industrie in letzter Instanz oder vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Säumnisbeschwerde (Art. 132 B-VG) entschieden worden ist.

(7) Andernfalls hat der schiedsgerichtliche Ausschuß schriftliche Stellungnahmen der im Abs. 4 genannten Parteien und der sonst sachlich beteiligten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen.

(8) Im Verfahren sind die im Abs. 4 Z. 1 ge-nannten Personen und die im Abs. 4 Z. 2 und Abs. 7 genannten Gliederungen der Landeskam-mer der gewerblichen Wirtschaft Parteien.

(9) Sachlich in Betracht kommende Ober-behörde und im Instanzenzug übergeordnete Be-hörde der schiedsgerichtlichen Ausschüsse ist der Landeshauptmann und über diesem der Bundes-minister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 352. (1) Für ein Handwerk, bei dem der Befähigungsnachweis durch die erfolgreich abge-legte Meisterprüfung nachzuweisen ist (§ 18 Abs. 1), für ein gebundenes Gewerbe, bei dem der Befähigungsnachweis durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung zu erbringen ist (§ 22 Abs. 8) und für ein konzessioniertes Gewerbe, bei dem der Befähigungsnachweis in der Ablegung der Meisterprüfung besteht (§ 22 Abs. 1 Z. 3), ist die Prüfung bei Prüfungsstellen abzulegen, die bei den Landeskammern der ge-werblichen Wirtschaft zu errichten sind. Soweit die Prüfungsstellen mit der Vollziehung von

Fassung des Entwurfes:

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Sachlich in Betracht kommende Oberbe-hörde und im administrativen Instanzenzug übergeordnete Behörde der schiedsgerichtlichen Ausschüsse ist der Landeshauptmann und über diesem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Der administrative Instanzenzug geht bis zum Bundesminister für Handel, Ge-werbe und Industrie.

§ 352. (1) unverändert

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

Aufgaben betreffend die Ablegung der Meisterprüfung betraut sind, führen sie die Bezeichnung „Meisterprüfungsstelle“.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) zu bestellen. Dieser muß eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen hat die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) für jedes Gewerbe, für das die Ablegung einer Prüfung in Betracht kommt, die erforderliche Zahl von Kommissionen zu bilden. Jede Kommission hat aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen.

(4) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung muß das Gewerbe, für das die Meisterprüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Zwei Beisitzer müssen den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringen können. Der dritte Beisitzer muß die Befähigung zur Abnahme der Prüfung im kaufmännisch-rechtlichen Teil besitzen.

(5) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe und ein weiteres Mitglied dieser Kommission müssen das Gewerbe, für das die Prüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter betreiben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachleute auf den zu prüfenden Gebieten sein.

(6) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung oder der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe wird vom Landeshauptmann auf Vorschlag der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Zwei Beisitzer werden vom Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) auf Grund von Listen bestimmt, die für die einzelnen Gewerbe hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der jeweils zu-

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Geltende Fassung:

ständigen Fachgruppe und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Dauer von fünf Jahren anzulegen sind. Liegt der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) keine für die ordnungsmäßige Beiziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat der Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) die Beisitzer selbst zu bestimmen. Der dritte Beisitzer wird vom Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) bestellt.

(7) Für die Ablegung der Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes Handwerk (§ 19 Abs. 2) oder für ein mit einem handwerksartigen Gewerbe verwandtes Handwerk (§ 19 Abs. 3) gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für die Ablegung der Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes Handwerk der im Abs. 4 letzter Satz vorgesehene dritte Beisitzer nicht beizuziehen ist.

(8) Der im Abs. 4 vorgesehene dritte Beisitzer ist auch nicht beizuziehen, wenn der kaufmännisch-rechtskundliche Teil bei einer Wiederholung der Meisterprüfung im Sinne des § 350 Abs. 7 nicht mehr zu prüfen ist oder wenn der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt (§ 18 Abs. 9).

(9) Bei einer gemeinsamen Ablegung der Meisterprüfung im Sinne des § 19 Abs. 5 sind der Kommission für jedes weitere zu prüfende Gewerbe je ein Beisitzer, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei weitere Beisitzer, beizuziehen.

(10) Die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) hat für die Abhaltung der Prüfungen regelmäßig wiederkehrende Termine festzusetzen und für deren entsprechende Verlautbarung zu sorgen. Zwischen den Prüfungsterminen soll in der Regel ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen; jedenfalls ist ein Termin einmal im Jahr anzuberaumen.

(11) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin (Abs. 10) an die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) zu richten. § 351 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(12) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu, gegen dessen Entscheidung eine weitere Berufung nicht zulässig ist.

Fassung des Entwurfes:

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

(12) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.

Geltende Fassung:

(13) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Bestimmungen in sinngemäßer Anwendung des § 351 Abs. 5 zu treffen; in dieser Verordnung können auch Bestimmungen darüber aufgenommen werden, wer die Kosten für den praktischen Teil der Prüfung ganz oder zum Teil zu tragen hat.

(14) Hinsichtlich der Zusatzprüfung zum Nachweis der für die Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 99 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und hinsichtlich der Zusatzprüfung zum Nachweis der für die Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 102 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gelten die Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 bis 13 sinngemäß.

i) Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne oder Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Grundstückseigentümers und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und den Nachbarn vom Gegenstand und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und in unmittelbar benachbarten Häusern Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Behörde bekanntgewordene Nachbarn sind persönlich zu laden.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG 1950 gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Anlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteihör zu wahren.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 erheben,

Fassung des Entwurfes:

(13) unverändert

(14) unverändert

i) Verfahren betreffend Betriebsanlagen

§ 353. unverändert

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und den Nachbarn vom Gegenstand und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und in unmittelbar benachbarten Häusern Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Behörde bekanntgewordene Nachbarn sind persönlich zu laden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Geltende Fassung:

Parteien, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2) haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Soll in einem Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs. 4) Abstand genommen werden, so haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn Parteistellung.

Fassung des Entwurfes:

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 359 a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs. 1),
2. Verfahren über ein Ansuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung (§ 78 Abs. 2 und 3),
3. Verfahren über einen Antrag um Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen (§ 78 Abs. 4),
4. Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79),
5. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81),
6. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die von einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichen (§ 82 Abs. 3),
7. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehen (§ 82 Abs. 4),
8. Verfahren betreffend die Vorschreibung der bei Auflassung von Betriebsanlagen oder Teilen von Betriebsanlagen notwendigen Vorkehrungen (§ 83),
9. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob die Errichtung und der Betrieb einer Anlage einer Genehmigung bedürfen (§ 358 Abs. 1) oder
10. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob eine gemäß § 82 Abs. 1 und 2 erlassene Verordnung auf eine Betriebsanlage anzuwenden ist (§ 358 Abs. 3)

handelt.

Geltende Fassung:

§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 bis 89), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist bei Anmeldungsgewerben die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese angeregt hat, die Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 2 zu entziehen.

(3) Vor der Entziehung einer Gewerbeberechtigung, bei deren Erteilung auf das Vorliegen eines Bedarfes Bedacht zu nehmen ist, ist überdies die Gemeinde des Standortes zu hören.

(4) Gegen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer zu.

§ 377. (1) Ein Realgewerberecht oder Dominikalgewerberecht, das zu einer Tätigkeit berechtigt, die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, gilt nach Maßgabe seines sachlichen Inhaltes als entsprechende Berechtigung im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern sein Inhaber binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigt, daß er von dieser Berechtigung Gebrauch machen will. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Inhaber des Realgewerbes oder Dominikalgewerbes nachweist:

1. den Bestand des Realgewerberechtes oder Dominikalgewerberechtes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes und

Fassung des Entwurfes:

§ 361. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der administrative Instanzenzug geht in den Verfahren betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung aus den in den §§ 87, 88 Abs. 1 oder 89 Abs. 1 angeführten Gründen sowie in den Verfahren betreffend Maßnahmen gemäß § 91 bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 377. (1) unverändert

Geltende Fassung:

2. daß das Realgewerbe oder Dominikalgewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erstattung der Anzeige ausgeübt worden ist.
Treffen die Voraussetzungen gemäß Z. 1 oder Z. 2 nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

(2) Sind zwei oder mehrere Personen Inhaber des Realgewerbes oder Dominikalgewerbes, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Inhaber der Gewerbeberechtigung jene physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die von den Inhabern des Realgewerbes oder Dominikalgewerbes der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben wird.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in dem Bescheid, mit dem sie die Anzeige zur Kenntnis nimmt, den Inhaber, den Bestand und den Umfang der Gewerbeberechtigung im Sinne dieses Bundesgesetzes, bei Gastgewerben überdies die Betriebsart, die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, festzustellen.

(4) Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte, für die keine Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet worden ist, erlöschen nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte, bei denen die Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet wurde, erlöschen mit Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem zuständigen Grundbuchgericht die radizierten Gewerberechte und Dominikalgewerberechte zwecks Löschung im Grundbuch nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, in den Fällen des Abs. 1 nach Rechtskraft des Bescheides, bekanntzugeben.

(6) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Inhaber von Realgewerben und Dominikalgewerben, die des Rechts zur Ausübung auf Grund des § 139 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung verlustig erklärt worden sind.

(7) Bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens der Realgewerberechte und Dominikalgewerberechte im Sinne des Abs. 4 sind die bisher geltenden Vorschriften für Realgewerbe und Dominikalgewerbe auf diese Gewerbe weiter anzuwenden.

Fassung des Entwurfes:

Der administrative Instanzenzug geht bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Geltende Fassung:

(8) Inhaber einer Gewerbeberechtigung gemäß Abs. 1 und 3 dürfen das Gewerbe nur ausüben, wenn sie den erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen; ansonsten haben sie einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen.

(9) Eine Gewerbeberechtigung gemäß Abs. 1 und 3 erlischt, wenn der Betrieb des Gewerbes nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 und 3 aufgenommen worden ist.

(10) Wer ein Gewerbe gemäß Abs. 1 und 3 ausübt, ohne selbst oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer den erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,— oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden ist.

Fassung des Entwurfes:

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

B. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

Verfahren

§ 16. (1) Vor Erteilung der Konzessionen sind unter Einräumung einer angemessenen Frist (§ 144 a der Gewerbeordnung) die Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes des Gewerbes und die zuständige Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, bei Konzessionen für die in § 15 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes genannten Gewerbe überdies die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und Bundesbahndirektion zu hören.

(2) Wird die Konzession entgegen den Äußerungen der in Abs. 1 genannten Stellen erteilt, so steht diesen gegen die Entscheidung nach Maßgabe des Abs. 3 das Recht der Berufung zu.

(3) Mit einer Berufung im Sinne des Abs. 2 kann nur eine unrichtige Beurteilung der Frage des Bedarfes oder der Leistungsfähigkeit des Betriebes (§ 5 Abs. 1) geltend gemacht werden. Eine solche Berufung ist unzulässig, wenn die nach Abs. 1 vorgesehene Äußerung der berufenden Körperschaft nicht fristgerecht erstattet worden ist.

(4) Gegen eine Entscheidung, mit der einer Berufung im Sinne des Abs. 2 keine Folge gegeben worden ist, sowie gegen eine Entscheidung, mit der die Verweigerung einer Bewilligung (§ 6) bestätigt worden ist, ist eine weitere Berufung unzulässig.

Anhörungs- und Berufungsrechte

§ 16. (1) unverändert (im Hinblick auf § 381 Abs. 1 GewO 1973 gilt seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 am 1. August 1974 an Stelle des § 144 a der Gewerbeordnung der § 342 GewO 1973)

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt